

Uhren aus der Wohnung geklaut

Wie ist ein Einbruchdiebstahl zu beweisen?

Von seiner Hausratversicherung forderte der Versicherungsnehmer 8.628 Euro. Bei einem Einbruchdiebstahl hatten Diebe Schmuck und wertvolle Uhren "mitgehen lassen", behauptete er. Einbruchspuren an Türen und Fenstern fand die Polizei allerdings nicht. Deshalb weigerte sich die Versicherung, den Schaden zu regulieren. Für den Versicherungsnehmer - Mieter einer Eigentumswohnung - war die Sache jedoch klar: Die Einbrecher seien mit einem Nachschlüssel in seine Wohnung gekommen. Er selbst besitze zwei Originalschlüssel, die beim Einbruch nicht verwendet wurden. Einen bewahre seine Frau auf, den anderen habe er in die Arbeit mitgenommen.

Damit sei noch keineswegs bewiesen, dass ein unbefugt angefertigter Nachschlüssel benutzt wurde, fand das Oberlandesgericht Köln (9 U 109/04). Es wies daher die Zahlungsklage gegen die Versicherung ab. An den beiden Originalschlüsseln, die der Versicherungsnehmer vorgelegt habe, seien keine Kopierspuren festzustellen, so die Richter. Im Schließzylinder des Türschlosses gebe es keine Spuren von Manipulationen. Und vor allem: Es sei durchaus möglich, dass noch mehrere Originalschlüssel existierten. Für Einbrüche mit Originalschlüsseln müsse die Hausratversicherung aber nicht einspringen.

In der Regel würden drei Originalschlüssel ausgeliefert, der Mieter habe vom Vermieter aber nur zwei bekommen. Der frühere Eigentümer der Wohnung könnte einen dritten Originalschlüssel besessen haben, über dessen Verbleib nichts bekannt sei. Auch Vormieter könnten weitere "richtige" Schlüssel in Auftrag gegeben und behalten haben. Andere Möglichkeit: Diebe könnten den am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers deponierten Schlüssel weggenommen und zurückgebracht haben, ohne dass er es bemerkte.

Zuguterletzt gaben die Richter dem Versicherungsnehmer noch einen Tipp: Wer das Risiko unbefugten Eindringens in seine Wohnung mit einem Originalschlüssel minimieren wolle, müsse beim Einzug einen neuen Schließzylinder einsetzen lassen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/uhren-aus-der-wohnung-geklaut>